

## Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – DS 5/1561

### Grundsätzliche Bemerkung:

Die Unterzeichner des Gemeinsamen Sozialen Wortes zur Kinderarmut forderten, so unter anderem der Landesjugendring Thüringen e.V. für alle Kinder und Jugendlichen die Einführung des längeren gemeinsamen Lernens, mindestens bis Abschluss Klasse 8<sup>1</sup>.

### **Diesem Anspruch wird die vorliegende Schulgesetznovelle nicht gerecht.**

Unabhängig dieser bildungspolitischen Wertung wird zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

#### A. Regelungsbedürfnis:

Das Thüringer Schulwesen, welches sich im Vergleich der deutschen Länder in den vergangenen Jahren gut entwickelt hat, soll auf Basis des Erreichten weiterentwickelt und die Angebote für längeres gemeinsames Lernen ausgebaut werden.<sup>2</sup>

Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass zwischen dem in der Anhörung sich befindenen Referentenentwurf und der jetzt vorliegenden Novelle eine bildungspolitische Erweiterung stattgefunden hat, nämlich die Aufnahme der qualitativen Weiterentwicklung des gegliederten Schulsystems, insbesondere der Regelschule, die eine stärkere Verantwortung für das Erlangen der Ausbildungsreife zugewiesen bekommt. Ebenso stellt der vorgesehene Erwerb der Fachhochschulreife an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen eine weitere abschlussbezogene Verbesserung dar, zumal dies dann von Vorteil ist, wenn das Abitur nicht erlangt werden kann.

Mit der Schulgesetznovelle soll eine neue gleichberechtigte Schule (Gemeinschaftsschule) optional eingeführt werden, die länger gemeinsames Lernen ermöglicht. Die damit verbundene neue innere Entwicklung wird ausdrücklich begrüßt, obgleich dies gleichzeitig ein Erfordernis für alle weiteren Schularten darstellt und für diese auch so formuliert werden sollte. In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass gerade die Regelschulen sich dieser Herausforderung seit Jahren stellen.<sup>3</sup>

Die vorliegende Schulgesetznovelle greift den Gemeinsamen Unterricht als einen Aspekt von Inklusion nicht auf. Es fehlen Umsetzungsregelungen, auch in Bezug zu den Förderschulen. Zu den Förderschulen wird die Frage aufgeworfen, warum diese nicht auch die Möglichkeit erhalten, eine Gemeinschaftsschule zu werden.

---

<sup>1</sup> Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, S. 22, Absatz 60, 2008

<sup>2</sup> Vgl. Gesetzentwurf, Pkt. A. Problem- und Regelungsbedürfnis, S. 1 Abs. 5

<sup>3</sup> Vgl: Begründung zum Gesetz, S. 4,5

Da, wie der Bildungsminister zu Recht bei der Einbringung des Gesetzentwurfes ausführte, „Schulentwicklung, Bildungspolitik braucht langfristige Perspektiven. Sie braucht Verlässlichkeit für die Handelnden, für Schulen, für Schulträger, aber auch für die Eltern.“<sup>4</sup>, wäre es notwendig, in der Schulgesetznovelle inklusive Regelungen zu treffen mit dem Ziel:

### **Ein Schulgesetz für alle Kinder und Jugendlichen,**

wie es die Unterzeichner des Gemeinsamen Sozialen Wortes „Bildung als ein Schwerpunkt zur Überwindung der Kinderarmut in Thüringen“<sup>5</sup> angemahnt haben.

In den weiteren Bemerkungen zum Gesetzentwurf wird nur auf jene Änderungen abgehoben, die aus Sicht des Vorstandes des Landesjugendring Thüringen e.V. diskussions-, ergänzungs- oder erklärungs-würdig sind. Nicht benannte Paragraphen erfahren somit Zustimmung zum enthaltenen Regelungsbedarf und Ziel.

#### Zu Nr. 1 - § 2 Absatz 2:

Die Aufnahme des gemeinsamen Auftrags aller Schulen zur individuellen Förderung des einzelnen Schülers<sup>6</sup> wird ausdrücklich begrüßt, zumal sich daraus auch das Recht des Einzelnen auf individuelle Förderung ableitet.

Die individuelle Förderung ist prozesshaft angelegt und richtet sich nach dem Erfordernis des Einzelnen, so dass die im Nachsatz eingeführte Regelung „dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Schulart.“ einschränkend wirkt und sich auf einen, wenn auch nicht unwichtigen, Aspekt reduziert.

Es wird die Streichung empfohlen.

#### Zu Nr. 3 - § 4 Abs. 3:

Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf soll mit dem Qualitätssiegel „Oberschule“ die qualitative Weiterentwicklung einer Regelschule dokumentiert werden. Sie steht im engen Zusammenhang mit der Frage der Ausbildungsfähigkeit. Dieses ist jedoch ein Kriterium, nach dem **alle** Regelschulen arbeiten (sollen), zumal mit der Schulgesetznovelle die ausdrücklich an dieser Stelle noch einmal positiv zu erwähnende individuelle Förderung zum Maßstab jeder Schule werden soll und Grundverständnis eines ganzheitlichen pädagogischen Handelns ist. Konsequenterweise wird jede Regelschule das Qualitätssiegel nicht nur anstreben, sondern auch erhalten, sofern die Qualitätskriterien beschrieben und Bewertungsmaßstäbe eindeutig transparent festgelegt sind. Darüber hinaus sollte nochmals geprüft werden, ob mit der Einführung des Qualitätssiegels nicht auch die Gefahr besteht, Regelschu-

<sup>4</sup> Plenarprotokoll, 5. Wahlperiode, 34. Sitzung am 08.10.2010, S. 4

<sup>5</sup> Gemeinsames Soziales Wort „Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung der Kinderarmut in Thüringen“, S. 4-5

<sup>6</sup> Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

len zweier Klassen zu haben. Es sollte vielmehr das Ziel formuliert werden, dass alle Regelschulen sich dieser neuen Qualität zu stellen haben.

#### Zu Nr. 4 - § 6 Abs. 6 und 7 i.V.m. Nr. 12 - § 19 Abs. 1

Die Verlängerung der Vollzeitschulpflicht von bisher neun auf zehn Jahre mit dem Ziel, dass kein Schüler die Schule ohne Abschluss verlässt (insbesondere durch die Gestaltung einer individuellen Schulausgangsphase an allen Regelschulen), wird begrüßt, zumal dies mit einer stärkeren Praxisorientierung des Unterrichts und einer praktischen Ausbildung und Berufsvorbereitung an Regelschulen einhergehen soll. Es wird jedoch dringend notwendig, hierzu zeitnah die entsprechende Rechtsverordnung im Sinne § 6 Abs. 9 der Novelle zu erlassen, damit die Verlängerung der Vollzeitschulpflicht nicht als „Wiederholungsjahr“ angesehen wird.

#### Zu Nr. 6 - § 7 Absatz 1 Satz 2

Die in der Schulgesetznovelle vorgesehene Erhöhung der Durchlässigkeit im Thüringer Schulsystem muss berücksichtigen, dass die Gleichberechtigung unterschiedlicher Schularten auch eine Gleichberechtigung bezogen auf die Durchlässigkeit zum Gymnasium bedeutet. Es wird notwendig sein, die Durchlässigkeitsregelungen der Gemeinschaftsschule auf die Regelschulen analog anzuwenden.

#### Zu Nr. 9 - § 11 Satz 1

Die Ausdehnung des Modells der Ganztagsbetreuung über die Grundschule hinaus (Ausdehnung auf die Klassenstufen 5 und 6 aller weiterführenden Schulen) wird als zielführend, jedoch nicht ausreichend angesehen. Im Sinne der individuellen Förderung, aber auch im Kontext, dass Ganztagsangebote gerade für Kinder aus sozial benachteiligten Familien Chancen bieten, sollten Ganztagsangebote in allen Klassenstufen und Schularten möglich sein und ihren Niederschlag im Schulgesetz finden.

Kritisch ist des Weiteren anzumerken, dass die Landesregierung perspektivische, noch nicht bezifferbare Mehrkosten erwartet, jedoch zur Kostenübernahme keine Aussagen trifft. An dieser Stelle muss das Gesetz eindeutige Aussagen treffen, zumal, wenn es sich um außerunterrichtliche Angebote handelt, die unterrichtliche Angebote sinnvoll ergänzen sollen. Dies sind nicht Leistungen der Jugendhilfe.

Darüber hinaus ist schulbezogene Jugend(sozial)arbeit ein Angebot der örtlichen Jugendhilfe im Rahmen einer regionalen Bildungs- und Betreuungsverantwortung. Hierfür werden Mittel der „Örtlichen Jugendförderung“ seitens des Landes bei gleichzeitiger Mitfinanzierung der örtlichen Ebene bereit gestellt. Es ist zu erwarten, dass auch in diesem Arbeitsfeld der Jugendhilfe Mehrkosten entstehen werden, die durch das Land und die örtliche Ebene getragen werden müssen. Insofern ist an dieser Stelle anzumahnen, dem Konnexitätsprinzip Rechnung zu tragen.

### Zu Nr. 10 - § 13 Absatz 3a

Dem Grundsatz entsprechend soll die Entstehung einer optionalen Gemeinschaftsschule freiwillig und im Konsens (übereinstimmender Wille von Schulkonferenz und Schulträger) erfolgen; im Konfliktfall auch durch eine Mediation begleitet werden. Wenn die Mediation scheitert, soll das Bildungsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Entscheidung herbeiführen (Eingriffsregelung).

Bezogen auf das Letztentscheidungsrecht der Landesregierung im Falle einer örtlichen Nichteinigung sind qualitativ zwei Prozesse zu betrachten und zu prüfen, ob für beide Prozesse das Letztentscheidungsrecht der Landesregierung zusteht.

#### a) Ablehnung durch die Schulkonferenz

Lt. Bildungsministerium wird eine Entscheidung gegen den Willen der Eltern, Schüler und Lehrer (Schulkonferenz) nicht getroffen. Insofern ist an dieser Stelle zu hinterfragen, warum bei einer durch die Schulkonferenz abgelehnten Schulträgerinitiative (trotz vorgeschalteter Mediation durch das Staatliche Schulamt) das Letztentscheidungsrecht dem Bildungsministerium zusteht. Der gemeinsam getragene Wille der Eltern, Schüler und Lehrer ist bindend, solange die Gemeinschaftsschule freiwillig entstehen soll.

#### b) Ablehnung durch den Schulträger

Anders verhält es sich bei der Ablehnung durch den Schulträger. Hier wird das vorgesehene Verfahren unterstützt. Es wird erwartet, dass bei der Herstellung des Einvernehmens alle Aspekte vollumfänglich gewürdigt werden und der Einzelfall nach Entscheidung nicht parteipolitischen Interpretationen unterzogen wird.

Es wird darum gebeten, an dieser Stelle für Rechtsklarheit zu sorgen, zumal auf dieses in § 41 Absatz 4 hingewiesen wird.

### Zu Nr. 11 – Buchstabe c, Doppelpunkt bb)

Die Schaffung von Berufsbildungsregionen wird seitens des Landesjugendring Thüringen e.V. seit langem gefordert. Insofern wird die Zielintension begrüßt, dass in Fällen der Nichteinigung zwischen den Schulträgern das Letztentscheidungsrecht dem für Schulwesen zuständigen Ministerium übertragen werden soll. Es wird jedoch angeregt, dem Bildungsministerium in diesem Prozess eine aktive Moderationsfunktion vor Letztentscheidung zuzuschreiben, um der gesetzlichen Festschreibung einer konsensualen Lösung zwischen den Schulträgern stärker unterstützend mit Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 13 - § 21 Abs. 5

§ 21 Abs. 5 der Schulgesetznovelle sollte dem § 19 rechtssystematisch zugeordnet werden, da es um den Sachverhalt Vollzeitschulpflicht berührt.

Da Satz 1 auch auf Maßnahmen – getragen durch die örtliche Jugend- und Sozialhilfe – abhebt, ist in Satz 2 aufzunehmen, dass die Entscheidung in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Jugend- oder Sozialamt zu treffen ist.

Zu Nr. 15 - § 38 Absatz 5

Dass die Schulkonferenz über das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule entscheidet entspricht dem Prinzip des Wachsens dieser Schulart „von unten“. Im Sinne der eigenverantwortlichen Schule sollte jedoch eine Entscheidungsbefugnis über das pädagogische Konzept grundsätzlich jeder Schulkonferenz unabhängig der Schulart zugestanden werden und das nicht nur anlassbezogen.

Es wird vorgeschlagen, die Worte „im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule“ zu streichen, da § 6a Abs. 2 Satz 1 der Schulgesetznovelle auf das pädagogische Konzept abhebt.

Mit dieser Regelung gälte für alle Schulen der Grundsatz: Die Schulkonferenz entscheidet über das pädagogische Konzept.

Vorstand, 08. November 2010

gez. Peter Weise  
Landesgeschäftsführer